



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA:
Regierungen
SG 41

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.7-BS 8008-4a.61094

München, 08.06.2016
Telefon: 089 2186 2608
Name: Frau Schopf

**Nachqualifikation für Lehrkräfte des Lehramts an Gymnasien, Realschulen sowie des Lehramts an Grundschulen für das Lehramt für
Sonderpädagogik
im Schuljahr 2016/17**

Im Bereich Lehramt für Sonderpädagogik besteht weiterhin ein erhöhter Bedarf an Bewerberinnen und Bewerbern mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Pädagogik bei Verhaltensstörungen (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung). Da dieser Bedarf derzeit nicht allein aus Bewerberinnen und Bewerbern mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik abgedeckt werden kann, wird im Schuljahr 2016/17 eine Nachqualifizierungsmaßnahme für Grundschul-, Realschul- und Gymnasiallehrkräfte angeboten werden.

A) Dieses Angebot der sonderpädagogischen Nachqualifikation richtet sich an folgende **Personengruppe**:

1. befristet angestellte Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Realschulen oder für das Lehramt an Gymnasien gemäß Art. 7 Abs. 1 BayLBG, die sich bislang nach Erwerb der Lehramtsbefä-

higung mindestens **ein Jahr im Förderschuldienst** bewährt haben
und

2. die über eine **positive Eignungsfeststellung bzgl. der Tätigkeit im Förderschulbereich** verfügen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfüllen und die für den Beruf einer Lehrkraft notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

B) Durchführung

Lehrkräfte, die die Bedingungen von Punkt A erfüllen, können sich über die Regierung beim Staatsministerium (siehe Punkt C) bewerben, um zu der sonderpädagogischen Nachqualifikationsmaßnahme zugelassen zu werden. Die Maßnahme umfasst zwei Abschnitte:

Abschnitt 1: einjährige Ausbildungsphase

Abschnitt 2: einjährige Vertiefungsphase

Hinweis: Nach erfolgreicher Absolvierung des ersten Abschnittes wird die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern zuerkannt werden. Damit können die Lehrkräfte am staatlichen Einstellungsverfahren für Lehrkräfte für Sonderpädagogik teilnehmen.

Die Teilnehmer verpflichten sich, im Anschluss an die Maßnahme mindestens drei Jahre im staatlichen Schuldienst (an einer Förderschule) in dem Regierungsbezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wurde tätig zu sein.

Für Lehrkräfte, die zum September 2017 unbefristet an einer Förderschule eingestellt werden und zu einem späteren Zeitpunkt in den Staatsdienst an Gymnasien oder Realschulen zurückkehren möchten, besteht zum Einstellungstermin September 2021 grundsätzlich die Möglichkeit einer Freien Bewerbung für den Staatsdienst an Gymnasien oder Realschulen; für eine Bewerbung ist eine Freigabe von der Förderschule erforderlich. Bei einer erfolgreichen Bewerbung (d.h. insbesondere Erreichen der aktuellen Einstellungsgrenznote in der jeweiligen Fächerverbindung und Personalbedarf

am Zielort) ist eine Übernahme in den Staatsdienst an Gymnasien oder Realschulen auf dem Weg der Versetzung möglich.

Abschnitt 1:

Für die Durchführung der sonderpädagogischen Nachqualifikation werden Gruppen gebildet, die durch eine Lehrkraft betreut werden. Die Maßnahme umfasst eine theoretische Ausbildung im Umfang von einem Ausbildungstag pro Schulwoche sowie der Vermittlung fachlicher Kenntnisse im Rahmen von Lehrgang(halb-)wochen, die teilweise auch in den Ferien stattfinden können. Dazu kommen individuelle Beratungsbesuche.

Abschnitt 1 endet mit einer Eignungsfeststellung. Diese beinhaltet neben dem Besuch von zwei Unterrichtsstunden die Vorlage von diversen Unterlagen (wie z.B. Schülerbeobachtungen, Förderplänen, Diagnostik) sowie ein Kolloquium.

Die Teilnehmer erhalten während dieses Abschnittes befristete Arbeitsverträge mit der Zusage einer späteren Verbeamtung (als Lehrkräfte für Sonderpädagogik) unter der Voraussetzung des erfolgreichen Durchlaufens des ersten Abschnitts und des Vorliegens der beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen. Sie sind während dieser Zeit in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig. Ein Beihilfeanspruch nach den Beihilfevorschriften besteht nicht. Für die Dauer des ersten Abschnitts der Nachqualifikationsmaßnahme erhalten die Teilnehmer bis zu 5 Anrechnungsstunden pro Woche (in Form des Ausbildungstages) sowie ggfs. die Freistellung für die Ausbildungs(halb-)wochen.

Die Vergütung erfolgt höchstens entsprechend der Tätigkeit eines Sonderpädagogen (E 13); bei Grund- und Mittelschullehrern entsprechend dem bisherigen Lehramt (E 11).

Abschnitt 2:

Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt als Studienrat im Förderschuldienst (Bes.Gr. A 13). Im ersten Jahr der Probezeit findet eine betreute Vertiefungsphase statt. Diese dient insbesondere der Stärkung der sonderpädagogisch-spezifischen Kompetenzen wie Diagnostik, Beratung.

Die Teilnehmer dokumentieren die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen. Vor der Verbeamtung auf Lebenszeit sind die Nachweise vorzulegen.

C) Bewerbung für die Zusatzqualifikationsmaßnahme

Der Antrag auf Teilnahme zu dieser Nachqualifikationsmaßnahme ist **bis 1. Juli 2016** auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen. Diese leitet den Antrag an das Staatsministerium weiter. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Anschreiben mit Angabe, in welchem Regierungsbezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll (3 Regierungsbezirke; falls eine Zuweisung nach Erstwunsch nicht möglich ist, kann Zuweisung nach Zweit- oder Drittwunsch erfolgen)
- Tabellarischer Lebenslauf mit persönlichen Angaben (ggf. Grad der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung) sowie Angaben über den bisherigen Einsatz an Förderschulen (Dauer, Angabe der Schule)
- Kopien der Zeugnisse der Staatsprüfungen des bisherigen Lehramts
- positive Eignungsfeststellung (Schulleitung und Regierung).

gez. Bernhard Butz

Ltd. Ministerialrat